

Finanzordnung

Handballsportgemeinschaft Neudorf/Döbeln e.V.



§ 1

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h. die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Von dem Verein werden folgende Ausgaben übernommen und finanziert:

- Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
- Kosten für die Übungsleitervergütung
- Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
- Kosten für die Anschaffung von Spielkleidung für Wettkämpfe
- Spielerwesen
- Werbekosten
- Strafgelder, soweit diese nicht vom Spieler selbst zu übernehmen sind
- Fahrgeldentschädigung

Die Fahrgeldentschädigung wird in Höhe von EUR 0,20/km auf Nachweis gezahlt. Der Bedarf der Fahrten ist nachzuweisen und vorher vom Vorstand genehmigen zu lassen.

Die Entschädigung ist innerhalb von einem Monat nach Fahrtende mit dem vorgegebenen Antrag zur Kostenerstattung einzureichen. Danach verfällt der Anspruch, es sei denn, die verspätete Einreichung ist unverschuldet.

§ 3

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse und die Vereinskonten abgewickelt.
- (2) Die Vereinskonten und die Vereinskasse werden von dem Schatzmeister verwaltet.
- (3) Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie dem Vereinszweck und den Zwecken, welche in der Finanzordnung festgelegt sind, entsprechen.
- (4) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskonten und die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.



(5) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, wenn notwendig die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

§ 4

- (1) Der Schatzmeister ist berechtigt, über Ausgaben je Einzelrechnung von bis zu EUR 500,00 selbst zu entscheiden. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Sämtliche kostenauslösenden Maßnahmen von Vereinsmitgliedern sind vorher mit dem Vorstand zu klären und genehmigen zu lassen. Bei Kosten von über EUR 500,00 sind grundsätzlich mindestens 2 Vergleichsangebote einzuholen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Kostenerstattung ist innerhalb von einem Monat nach Zahlung der Rechnung mit dem vorgegebenen Antrag zur Kostenerstattung einzureichen. Danach verfällt der Anspruch, es sei denn, die verspätete Einreichung ist unverschuldet.

§ 5

Die Finanzordnung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.